

# RS Vwgh 2008/3/4 2005/05/0316

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.03.2008

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

L82109 Kleingarten Wien

## Norm

BauO Wr §129 Abs10;

BauRallg;

KIGG Wr 1996 §12 Abs3;

KIGG Wr 1996 §12 Abs4;

KIGG Wr 1996 §2 Abs9;

## Rechtssatz

Das durchgeführte Verwaltungsverfahren bietet, auch unter Bedachtnahme auf die schriftlichen Äußerungen der Beschwerdeführerin, keinen Hinweis darauf, dass hier zwei selbstständige Nebengebäude vorliegen würden; ob das 10,87 m<sup>2</sup> große Gebäude durch eine Zwischenwand getrennt ist, ist daher ohne Belang. Entscheidend ist allein, dass die 5 m<sup>2</sup>-Grenze jedenfalls überschritten wird, sodass, auch wenn Nebengebäude und Nebengebäude zur Unterbringung von Fahrrädern auf Grund Nichtaufzählung in § 8 Wr KIGG nicht bewilligungspflichtig sind, eine Unzulässigkeit und damit eine Vorschriftswidrigkeit im Sinne des § 129 Abs. 10 Wr. BauO gegeben ist (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 30. Mai 2000, Zl. 96/05/0121).

## Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen

BauRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005050316.X01

## Im RIS seit

13.05.2008

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)